

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Subventionierung
der Massnahme 3M.07.13 « Schaffung von 3'000
Veloabstellplätzen » des AP3**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	1
II. Opportunität.....	2
III. Subventionierung.....	2
IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	4

Beilage

- Beschlussentwurf

Glossar:

Alle Abkürzungen in diesem Dokument sind in Schrägschrift dargestellt

Abkürzung	Definition
Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
AP3	Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg
B+R	Veloabstellplätze B+R, welche die Fortsetzung einer Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglicht
Freiburger Agglomeration	Freiburger Agglomeration (Gebiet)
Mitgliedgemeinden	Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

42 – 2016-2021: **Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahme 3M.07.13 « Schaffung von 3000 Veloabstellplätzen » des AP3**

Im Rahmen der vorliegenden Botschaft zuhanden des *Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg* (nachstehend *Rat*) beantragt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg* (nachstehend *Vorstand*) die Freigabe der gesamten Subventionsbeträge im Zusammenhang mit der Pauschalmassnahme 3M.07.13 des *Agglomerationsprogramms der dritten Generation der Agglomeration Freiburg* (nachstehend *AP3*) auf der Grundlage der *Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg* (nachstehend *Richtlinie*) zu beschliessen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen Agglomerationsrätinnen
Sehr geehrte Herren Agglomerationsräte

I. Allgemeines

Massnahme 3M.07.13

Das Abstellen von Zweirädern in der *Freiburger Agglomeration* wurde auf drei verschiedenen Ebenen hierarchisiert, um allen Fahrradbenutzern gerecht zu werden.

- *Bike and Ride* (nachstehend *B+R*): Qualitativ hochwertige Abstellplätze in unmittelbarer Nähe von Haltestellen und Bahnhöfen des Bahnnetzes, um die Multimodalität, insbesondere für Pendler, zu erleichtern;
- Witterungsgeschützte Unterstände: Hochwertige Abstellplätze in der Nähe von grossen Verkehrserzeugern und zentralen Standorten, um die Benützung des Fahrrads als eigenständiges Verkehrsmittel attraktiv zu gestalten;
- Sicherheit der Abstellplätze: Quantitativ genügend Abstellplätze, die das gesamte Gebiet der *Freiburger Agglomeration* abdecken, aber trotzdem die Möglichkeit bieten, das eigene Fahrrad gegen Diebstahl abzusichern.

Die Massnahmen 23.01 und 23.02 des *Agglomerationsprogramms der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg* (nachstehend *AP2*) unterstützen die Infrastrukturen, die den ersten beiden Hierarchiestufen entsprechen. Der *B+R*-Abstellplatz der Bahnhaltestelle La Poya, der Gegenstand der Botschaft Nr. 17 war, wurde am 12. Oktober 2017 vom *Rat* angenommen. Die Subvention für die Massnahme 23.02 wurde am 25. Juni 2020 mit der Botschaft Nr. 36 freigegeben. Die Massnahme 3M.07.13 des *AP3* ergänzt diese Massnahme, indem sie das Schaffen von Veloabstellplätzen unterstützt, die es ermöglichen, die Fahrräder in der Regel mittels eines Absicherungsbügels gegen Diebstahl zu schützen.

Die Massnahme 3M.07.13 ist eine allgemeine Pauschalmassnahme, die die « Schaffung von 3'000 Veloabstellplätzen » vorsieht. Die Standorte dieser Abstellplätze werden durch die Massnahme nicht definiert, da die Letztere eher als Anreiz für die *Mitgliedsgemeinden der Agglomeration Freiburg* (nachstehend *Mitgliedsgemeinden*) gedacht war.

Pauschalmassnahme

Mit dem *AP3* führte der Bund eine neue Massnahmenkategorie ein: die Pauschalmassnahmen. Das Ziel dieser Massnahmen ist es, die administrativen Prozesse für Massnahmen kleiner und mittlerer Bedeutung (in finanzieller Hinsicht) zu vereinfachen. So muss für eine Pauschalmassnahme zwischen dem Bund und der *Agglomeration Freiburg* (nachstehend *Agglomeration*) nur eine einzige Finanzierungsvereinbarung ausgestellt werden, wobei auch mehrere Einzelmassnahmen zusammengefasst werden können.

Im Rahmen der Massnahme 3M.07.13 können nach Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung alle 3'000 vorgesehenen Veloabstellplätze realisiert und die Rechnungen für die Zahlung zugunsten der *Agglomeration* nach und nach ausgestellt werden. So sind für die einzelnen Teilbereiche der Massnahme weder ein Projekt, eine Finanzierungsvereinbarung noch eine Endabrechnung notwendig.

Aufgrund der Reaktivität und Flexibilität dieses Verfahrens werden die Kosten der Pauschalmassnahmen sowohl vom Bund als auch von der *Agglomeration* mit inbegriffener Teuerung und MwSt berechnet.

Sicherheit und Attraktivität

Um für eine Subvention im Rahmen der Massnahme 3M.07.13 des AP3 in Frage zu kommen, müssen die Veloabstellplätze gegen Diebstahl gesichert werden. Dies kann mit verschiedenen technischen Vorrichtungen oder Systeme erfolgen, damit der Rahmen eines Fahrrads an einem festen Punkt diebstahlsicher befestigt werden kann.



Beispiel: Befestigungsvorrichtung Freiburg



Beispiel: Befestigungsvorrichtung Yverdon

II. Opportunität

In den Jahren 2017 und 2018 führte die Stadt Freiburg zum Thema Veloabstellplätze auf ihrem Gebiet eine Untersuchung durch, wobei sie sowohl das bestehende Angebot als auch die effektive Nachfrage berücksichtigte. Die Diagnose zeigte eine Sättigung einer Vielzahl bestehender Abstellzonen und die Notwendigkeit, kurzfristig neue Zonen zu schaffen.

Darüber hinaus hatte die Ausnahmesituation im Frühjahr 2020 eine positive Auswirkung auf den Modalanteil des Fahrrads. Diese neue Nachfrage bezüglich der Benutzung des Fahrrads muss mit einer raschen Bereitstellung der Infrastrukturen unterstützt werden.

Die Freigabe der Subventionierung bezüglich dieser Massnahme unter den gleichen flexiblen Bedingungen, wie sie vom Bund angestrebt werden, ermöglicht es allen Mitgliedsgemeinden, so rasch wie möglich auf die Nachfrage von witterungsgeschützten und diebstahlsicheren Veloabstellplätzen zu reagieren, mit der sie auf ihrem Gebiet konfrontiert werden. Um eine Mitfinanzierung der *Agglomeration* zu erhalten, sind allein die Rechnungen und die Angaben zum Standort der realisierten Abstellplätze erforderlich. Es wird kein Subventionsgesuch oder vorheriges Dossier verlangt.

Ziel ist es, ein im AP3 diagnostiziertes Haupthindernis für das Radfahren zu beseitigen, um die festgelegten Zielsetzungen der Agglomerationsprogramme in Bezug auf eine modale Verkehrsverlagerung zu verwirklichen.

III. Subventionierung

Die Massnahme 3M.07.13 ist in der Leistungsvereinbarung des AP3 (in der Liste der Massnahmen der Priorität A) enthalten und kommt als solche für eine Mitfinanzierung des Bundes in Frage.

Subventionierung pro Abstellplatz

Im Gegensatz zu den Einzelmassnahmen, deren Beträge anhand einer Projektgrundlage festgelegt sind, werden Pauschalmassnahmen aufgrund von Leistungseinheiten berechnet.

Im Rahmen der Massnahme 3M.07.13 hat der Bund in Anhang 1 der Leistungsvereinbarung « Fahrradabstellplätze Kat. 1 » als grundlegende Leistungseinheit definiert. Die durchschnittlichen Kosten pro Leistungseinheit werden auf CHF 720 (Teuerung und MwSt inbegriffen) festgelegt und der Beitrag des Bundes auf CHF 240 aufgerundet (Teuerung und MwSt inbegriffen). Gemäss Artikel 8 der *Richtlinie* wird die für diese Massnahme des AP3 vorgesehene Mitfinanzierung des Bundes vollständig der *Agglomeration* überwiesen.

Die Verteilung der Subventionierung lässt sich wie folgt darstellen:

Tabelle 1: Finanzielle Verteilung aufgrund der Leistungseinheiten

Beitragszahler	Verteilung	Betrag in CHF (Teuerung und MwSt inbegriffen)
Anteil Gemeinden	50 %	360
Mitfinanzierung des Bundes	35 %	240
Anteil der Agglomeration	15 %	120
Total	100 %	720

Eine Subvention für die Beteiligung des Staates Freiburg zugunsten der regionalen Verkehrsverbände, die der Hälfte des von der *Agglomeration* zu tragenden Nettoanteils entspricht, kann ebenfalls gewährt werden. In diesem Fall beträgt der Höchstbetrag, der von der Agglomeration getragen wird, nur 60 Franken pro Abstellplatz. Da diese Subvention jährlich aufgrund der Projekte beantragt werden muss, wird sie in der obigen Berechnung nicht berücksichtigt.

Da es sich um kleine Beträge handelt, auch wenn in der Regel mehrere Plätze zusammen realisiert werden, schlägt der *Vorstand* in Hinsicht der mit diesen Pauschalmassnahmen angestrebten Reaktionsziele dem *Rat* vor, aufgrund dieser Botschaft den Gesamtsubventionsbetrag für die Massnahme 3M.07.13 freizugeben, damit nicht für jede einzelne Abstellplatzgruppe eine Botschaft erstellt werden muss.

Subventionierung für die Gesamtheit der Massnahmen

Der vom Bund in Anhang 1 der Leistungsvereinbarung festgelegte Durchschnittsbetrag pro Leistungseinheit fällt höher als die Kosten pro Platz aus, die unter Bezugnahme auf die Kosten der Massnahme 3M.07.13 und die Anzahl der geplanten Plätze abgezogen werden können. Da die Leistungsvereinbarung jedoch für die Mitfinanzierung durch den Bund massgebend ist, werden diese Kosten pro Einheit für die Berechnung der Subvention für alle Parteien berücksichtigt. Auf diese Weise und nach der oben erfolgten Erklärung, wird die Subvention für die gesamte Massnahme 3M.07.13 wie folgt berechnet:

Tabelle 2: Finanzielle Verteilung aufgrund der Leistungseinheiten für die Gesamtheit der Massnahmen

Beitragszahler	Verteilung	Betrag in CHF (Teuerung und MwSt inbegriffen)
Anteil Gemeinden	50 %	1'080'000
Mitfinanzierung des Bundes	35 %	720'000
Anteil der Agglomeration	15 %	360'000
Total für 24 Velounterstände	100 %	2'160'000

Der Nettoanteil zulasten der Agglomeration beträgt somit CHF 360'000 (Teuerung und MwSt inbegriffen).

Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* beabsichtigt, diese Investition von CHF 360'000 (inklusive Teuerung und MwSt) mittels eines Bankkredits zu finanzieren. Dieses Darlehen muss zum gesetzlichen Zinssatz von 15 % abgeschrieben werden, was einem Betrag von CHF 54'000 pro Jahr entspricht. Es ist jedoch zu beachten, dass die Abschreibung beginnen kann, sobald der gesamte Kredit aufgebraucht ist. In diesem Rahmen wird die vollständige Verwendung des Darlehens bis Ende 2024 berücksichtigt. Die Schätzung der zu erwartenden Zinsen basiert auf der Annahme eines Darlehens, das zu einem Zinssatz von 2 % für die gesamte Laufzeit des Darlehens abgeschlossen wurde. Auf dieser Grundlage wird der Gesamtzinsaufwand auf CHF 54'467 geschätzt, was einem durchschnittlichen Jahreszinssatz von CHF 4'952 entspricht. Vorbehaltlich der Annahme des vorliegenden Objekts durch den *Rat* wird diese Investition zu Lasten der Rubrik 650.522.195 des Investitionsbudgets 2021 gehen.

IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die Freigabe des Gesamtsubventionsbetrages für die Massnahme 3M.07.13 des AP3 anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. Juni 2019,
- das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (AP2),
- den regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg (RRA), angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 und genehmigt durch den Staatsrat am 5. Dezember 2016,
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (RPA), genehmigt durch den Agglomerationsrat am 12. Oktober 2016,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Botschaft Nr. 42 des Agglomerationsvorstandes vom 27. August 2020,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Article premier

- ¹ Der Agglomerationsvorstand wird ermächtigt, für alle witterungs- und diebstahlgeschützte Fahrradabstellplätze, die in der Massnahme 3M.07.13 der AP3 vorgesehen sind, den Betrag von CHF 1'080'000 (Teuerung und MwSt inbegriffen) zu bezahlen.
- ² Dieser Betrag umfasst einen Mitfinanzierungsanteil des Bundes in der Höhe von CHF 720'000 (Teuerung und MwSt inbegriffen) und eine Nettosubvention zulasten der Agglomeration in der Höhe von CHF 360.000 (Teuerung und MwSt inbegriffen). Auf Ebene der Einheiten entspricht dies einem Mitfinanzierungsanteil des Bundes von CHF 240 Franken (Teuerung und MwSt inbegriffen) und einem Nettosubventionsanteil zulasten der Agglomeration von CHF 120 (Teuerung und MwSt inbegriffen).

Art. 2

- ¹ Der Agglomerationsausschuss ist ermächtigt, diesen Betrag durch einen Bankkredit zu finanzieren.
- ² Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.195 des Voranschlags 2021 verbucht und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Art. 3

Der tatsächlich ausbezahlte Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zum Zeitpunkt der Endabrechnung geltende Mehrwertsteuer.

Freiburg, den 8. Oktober 2020

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Urs Hauswirth

Félicien Frossard